



---

## Richtlinie

AD I-009 D

Gegenstand:

# Prior Permission Required (PPR) und Restricted (R): Bedeutung und Verwendung der Begriffe auf Flugplätzen

---

Referenz/Aktenzeichen: 62-06.10

Rechtsgrundlagen:

- Art. 3 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Art. 3b Abs. 1, 23 und 25a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
- Art. 7 der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (Flugplatzleiterverordnung; SR 748.131.121.8)

Adressaten:

Flugplatzhalter, Flugplatzleiter, Piloten

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.12.2012

Vorliegende Version: 1.0

Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.12.2012

Verfasser:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt am / durch:

15.10.2012 / Amtsleitung

---

---

## 1. Zweck

- 1.1 Diese Richtlinie bezweckt, die Bedeutung und Verwendung der in der Schweiz angewendeten Begriffe *Prior Permission Required* (PPR) und *Restricted* (R) in Zusammenhang mit der Benutzung der Flugplätze durch Luftfahrzeuge zu harmonisieren. Die Informationen in den Luftfahrtpublikationen werden qualitativ verbessert, womit ein Beitrag an die Erhöhung der Sicherheit im Luftverkehr geleistet wird.
- 1.2 PPR und R sind Mittel, um bei der Benutzung eines Flugplatzes Prioritäten, Betriebsvorschriften und andere Vorgaben durchzusetzen. Sie dienen der Verkehrssteuerung und verstehen sich nicht als Mitigationsmassnahme bei identifizierten *non-conformities* und Sicherheitsrisiken.

## 2. Prior Permission Required (PPR)

### 2.1 Begriff

Mit dem Eintrag/Zusatz PPR wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Benutzung des Flugplatzes nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Flugplatzes gestattet ist. Die Zustimmung kann auch durch ein auf aktuellem Stand gehaltenes Tonbandgerät oder dgl. erfolgen.

Die Erlaubnis des Flugplatzes muss vorgängig eingeholt werden. Stillschweigen (keine Antwort des Flugplatzes) bedeutet keine Erlaubnis. Eine schriftliche Bestätigung ist hingegen nicht zwingend erforderlich. Die Bewilligung kann als Einzel- oder Dauerbewilligung ausgestellt werden.

### 2.2 Anwendungsbereich

Der Flugplatz kann PPR beispielsweise verwenden:

- um die Anzahl Bewegungen wegen Lärmvorschriften oder Platzverhältnissen zu steuern;
- um auf dem Flugplatz das möglicherweise zusätzlich erforderliche Feuerwehr-Equipment bereitstellen zu können;
- um sicherzustellen, dass Nutzer die notwendigen Anforderungen wie z.Bsp. eine Einweisung (Erklärung von lokalen Anflugverfahren) erfüllen.

Es ist möglich, PPR auch nur für einzelne Nutzerkategorien zu verlangen.

### 2.3 Flughäfen

Flughäfen, d.h. konzessionierte Flugplätze, dürfen PPR insoweit verwenden, als daraus keine Einschränkung des Zulassungszwangs resultiert. Aufgrund dieser öffentlichrechtlichen Vorgabe ist die Verwendung von PPR bei Flughäfen für den Ausschluss von Benutzern ausgeschlossen. Hingegen kann der Begriff verwendet werden, um den reibungslosen und effizienten Betrieb des Flughafens sicherzustellen und die im Betriebsreglement verankerten Regelungen durchzusetzen.

### 2.4 Operative Verantwortlichkeit

Für die korrekte Anwendung von PPR im operativen Betrieb ist der Flugplatzleiter verantwortlich.

---

Während den in den offiziellen Luftfahrtpublikationen genannten Öffnungszeiten ist der Flugplatz als Luftfahratanlage zu betreiben. Jegliche Einschränkungen sind mittels den offiziellen Luftfahrtpublikationen mitzuteilen.

Die Anwendung von PPR entbindet den Flugplatzleiter nicht von der Einhaltung der Vorgaben der Gesetzgebung oder der Behörden, namentlich von den Publikations- und Meldepflichten (Art. 7 Flugplatzleiterverordnung).

- 2.5 Muss aus operationellen Gründen ein Ausweichflugplatz mit PPR angefliegen werden, kann auf das Einholen einer Erlaubnis im Sinn von Ziff. 2.1 verzichtet werden.

### **3. Restricted (R)**

#### **3.1 Begriff**

Mit dem begleitenden Eintrag R im Luftfahrthandbuch wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung des Flugplatzes ausschliesslich einem beschränkten Benutzerkreis offen steht (z.B. Club-Mitglieder).

#### **3.2 Anwendungsbereich**

Anders als mit dem Eintrag PPR macht ein Flugplatz mit der Bezeichnung R von vornherein klar, dass der Platz grundsätzlich nur einem beschränkten, im Betriebsreglement bezeichneten Benutzerkreis offen steht. Bewilligungen für andere Benutzer (visiting aircraft) können nur im Einzelfall, gestützt auf eine Ausnahmeregelung, die in der Verantwortung des Flugplatzes liegen, erteilt werden (analog PPR).

R kann nur verwendet werden, wenn der Benutzerkreis im Betriebsreglement eingeschränkt ist.

### **4. Publikationen**

#### **4.1 PPR**

- 4.1.1 Der Flugplatz entscheidet in Absprache mit dem BAZL, in welchen Fällen (immer, für bestimmte Benutzer, Operationen oder Zeiten) er PPR anwenden will. Er ist verpflichtet, die Fälle, für die PPR gilt, in den offiziellen Luftfahrtpublikationen zu publizieren (Art. 25a VIL). Dies gilt auch dann, wenn PPR für sämtlich Flüge gelten soll. Die ausdrückliche Nennung des Begriffs PPR im Betriebsreglement ist nicht erforderlich.

- 4.1.2 Dauerhafte Benutzungsbeschränkungen müssen im Luftfahrthandbuch publiziert werden. Die Publikation von Einschränkungen, die weniger als drei Monate dauern, werden mittels NOTAM mitgeteilt.

- 4.1.3 Auf den Luftfahrtkarten wird PPR nicht eingetragen.

- 4.1.4 Im Luftfahrthandbuch (VFR-Manual und AIP) sind PPR-Regelungen unter «Örtliche Flugbeschränkungen und Bemerkungen» aufzuführen.

#### **4.2 R**

- 4.2.1 Flugplätze, die nur von einem beschränkten im Betriebsreglement festgelegten Benutzerkreis verwendet werden dürfen, werden im Luftfahrthandbuch mit R bezeichnet.

- 4.2.2 Auf den Luftfahrtkarten wird R nicht eingetragen.

- 4.2.3 R erscheint im Luftfahrthandbuch immer in Begleitung des Namens des Flugplatzes (z. Bsp. *Amlikon „R“*).

---

## 5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Daniel Hügli, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Pascal Waldner  
Leiter Sektion Flugplätze und Luftfahrt-  
hindernisse



Daniel Born  
Leiter Sektion Standardisierung und  
Sanktionswesen